



Newsletter 39 / 2013

Anschaffung eines Rasenmähers gilt nicht als Liegenschaftsunterhalt

Die Abgrenzung zwischen Liegenschaftsunterhalt und wertvermehrenden Aufwänden beschäftigt immer wieder die Gerichte. In einem aktuellen Fall hatte das Bundesgericht den Erwerb eines Rasenmäher-Roboters zu beurteilen. Dabei wich das Bundesgericht von der herrschenden Lehre ab und gestand einer Witwe den Kauf des Roboters als Ersatzrasenmäher als Unterhaltskosten zu.

Der betroffene Kanton Zürich reagierte dann auch sofort und präzisierte sein Merkblatt, wonach dann gilt, dass die Kosten der Ersatzanschaffung eines **qualitativ gleichwertigen** Rasenmähers abzugsfähig sind. Die Erstanschaffung gilt nicht als Unterhaltskosten.

(Quelle: BGE 2C_390/2012 vom 7.8.2012)